Rechtliche und Humanitäre Imperative für den ‘Tag Danach’ in Gaza

Februar 2026

Über das Zentrum für Humanitäres Völkerrecht

Das Zentrum für Humanitäres Völkerrecht (International Humanitarian Law Centre) ist eine unabhängige Expertengruppe, die schnelle und fundierte Rechtsberatung, Schulungen und Interessenvertretung im Bereich des humanitären Völkerrechts anbietet, um den Schutz von Menschen in Konfliktgebieten weltweit zu gewährleisten.

Seit seiner Gründung im Jahr 2004 ist das Zentrum eine Quelle für juristisches Fachwissen, das humanitäre und menschenrechtliche Maßnahmen im Kontext von Israel und Palästina unterstützt.

www.diakonia.se/ihl
info@ihlcentre.org

Zusammenfassung

Nach mehr als zwei Jahren Kriegshandlungen, die von unermesslichem Leid der Zivilbevölkerung, großflächiger Zerstörung ziviler Infrastruktur und schwerwiegenden Verstößen gegen das Völkerrecht geprägt waren, stellen das Inkrafttreten eines brüchigen Waffenstillstands am 10. Oktober 2025 sowie die Verabschiedung des sogenannten 20-Punkte-Plans, der am 17. November 2025 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UN) gebilligt wurde, einen entscheidenden Wendepunkt für Gaza und das gesamte besetzte palästinensische Gebiet (oPt) dar. Zwar sind alle ernsthaften auf eine Beendigung der Kriegshandlungen und eine Linderung des Leidens der Zivilbevölkerung abzielende Bestrebungen zu begrüßen, doch werfen die derzeitigen Rahmenbedingungen tiefgreifende rechtliche, humanitäre sowie prinzipielle und politische Bedenken auf.

Dieser Bericht legt rechtliche und humanitäre Imperative für den „Tag danach" in Gaza dar, die sich hauptsächlich auf das humanitäre Völkerrecht (IHL) und internationale Menschenrechtsnormen (IHRL) stützen. Der Bericht identifiziert wesentliche humanitäre Bedürfnisse der Menschen in Gaza, die dringendes Handeln erfordern; unterstreicht die zentrale Bedeutung des unveräußerlichen und bedingungslosen Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes; und zeigt Wege für die Übergangsjustiz, Rechenschaftspflicht und Wiedergutmachung auf. Die nachstehenden Empfehlungen richten sich an Israel, an andere Konfliktparteien sowie an Staaten und Akteure, die an der Umsetzung des 20-Punkte-Plans und von Resolution 2803 oder an anderen Wiederaufbauprozessen in Gaza beteiligt sind. Ziel dieser Empfehlungen ist es, die Einhaltung des Völkerrechts zu gewährleisten und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden sowie eine nachhaltige Regierungsführung zu schaffen.

Schlüssel-Empfehlungen:

Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes:

- Die maßgebliche Beteiligung und Mitsprache von Palästinenser*innen müssen im Mittelpunkt aller humanitären, politischen und Wiederaufbauprozesse stehen, die das gesamte Gebiet des Gazastreifens sowie das besetzte palästinensische Gebiet im Allgemeinen betreffen.
- Die Umsetzung des 20-Punkte-Plans und von Resolution 2803 des UN-Sicherheitsrats muss sich am unveräußerlichen und bedingungslosen Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes orientieren und voll und ganz damit im Einklang stehen.
- Staaten müssen davon absehen, Maßnahmen zu ergreifen, die die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes – einschließlich der Gründung eines palästinensischen Staates auf dem gesamten besetzten palästinensischen Gebiet – verzögern, beeinträchtigen oder an Bedingungen knüpfen. Es müssen angemessene Garantien dafür gegeben werden, dass kein Teil des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich des Gazastreifens, annektiert wird.
- Drittstaaten haben eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit rechtmäßigen Mitteln, um alle sich aus der rechtswidrigen Präsenz Israels in dem besetzten palästinensischen

Gebiet ergebende und die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes beeinträchtigende Hindernisse zu beseitigen.

Humanitäre Hilfe und kommerzielle Lieferungen:

- Israel – sowie alle anderen Akteure, denen besatzungsrechtliche Verpflichtungen obliegen – müssen sicherstellen, dass die Zivilbevölkerung im gesamten Gebiet des Gazastreifens ausreichend mit Lebensmitteln, Wasser, Baumaterialien für Unterkünfte, medizinischen Hilfsgütern, Treibstoff, Strom und anderen lebensnotwendigen Gütern versorgt wird.
- Israel – sowie andere betroffene Staaten – müssen das schnelle und ungehinderte Passieren von humanitären Hilfsgütern, Ausrüstung und Personal ermöglichen und unterstützen.
- Es besteht eine Verpflichtung von Seiten Israels, unrechtmäßige Beschränkungen der Einfuhr von humanitärer Hilfe und Handelsgütern aufzuheben, einschließlich von als „Dual-Use" eingestuften Gütern, die dazu benötigt werden, grundlegenden Bedürfnissen der Zivilbevölkerung zu entsprechen.
- Grenzübergänge müssen zu regelmäßigen und vorhersehbaren Zeiten geöffnet und zusätzliche Grenzübergänge eröffnet sowie der Transport von Hilfsgütern innerhalb des gesamten Gazastreifens erleichtert werden.

Gesundheitsversorgung:

- Israel – sowie alle anderen Akteure, denen Verpflichtungen gemäß dem Besatzungsrecht obliegen – müssen medizinische Hilfsgüter bereitstellen oder andernfalls deren Einfuhr genehmigen und erleichtern sowie im größtmöglichen Umfang das Funktionieren der Gesundheitseinrichtungen im gesamten Gebiet des Gazastreifens sicherstellen, unter anderem durch die Wiederherstellung der Wasser- und Stromversorgung sowie den Wiederaufbau von Sanitätsanlagen.
- Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern. Medizinisches Personal muss seine Arbeit ohne unzulässige Beeinträchtigungen ausüben dürfen.
- Falls notwendige medizinische Behandlungen innerhalb des Gazastreifens nicht verfügbar sind, müssen Israel und andere Akteure, die die Bewegungsfreiheit von Personen kontrollieren, medizinischen Evakuierungen in Drittländer zustimmen und diese unterstützen, wobei sich Drittländer bemühen sollten, Patient*innen aus Gaza aufzunehmen.

Angemessene Unterkunft:

- Die Konfliktparteien müssen von völkerrechtswidrigen Angriffen auf und der Zerstörung von Häusern und Unterkünften sowie der gewaltsamen Vertreibung von Zivilist*innen absehen.
- Israel – und andere Akteure, die dem Besatzungsrecht unterliegen – müssen die Lieferung von Materialien und Ausrüstung sowie die Einreise von Personal, die für die Bereitstellung

angemessener Notunterkünfte sowie für den Wiederaufbau beschädigter und zerstörter Häuser erforderlich sind, genehmigen und erleichtern.

- Es müssen die Voraussetzungen für eine sichere, freiwillige und würdige Rückkehr vertriebener Palästinenser*innen unter vollumfänglicher Achtung bestehender Eigentumsrechte geschaffen werden.

Schutz, Fürsorge und Bildung von Kindern:

- Die Konfliktparteien müssen ihren Verpflichtungen hinsichtlich des Schutzes, der Fürsorge und der Bildung von Kindern - denen in bewaffneten Konflikten Anspruch auf besonderen Schutz zusteht - nachkommen.
- Israel – sowie alle anderen Akteure, die dem Besatzungsrecht unterliegen, und andere betroffene Staaten – müssen die Einfuhr von Bildungsmaterialien, Materialien zur psychosozialen Unterstützung sowie von Materialien, die für den Wiederaufbau von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen erforderlich sind, genehmigen und unterstützen.
- Bis zum Wiederaufbau solcher Institutionen müssen diese Akteure die Durchführung von humanitären Programmen zum Kinderschutz, zur psychischen Gesundheit und zur psychosozialen Unterstützung durch unparteiliche humanitäre Organisationen sowie die Einfuhr der erforderlichen Hilfsgüter und Einreise entsprechenden Personals genehmigen und unterstützen. Darüber hinaus müssen Übergangsmechanismen für Bildung und Kinderbetreuung eingerichtet werden. Die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen sind stets gebührend zu berücksichtigen.

Binnenvertriebene:

- Die Konfliktparteien und die Übergangsbehörden müssen dringend Maßnahmen ergreifen, um den Schutz- und Hilfsbedarf der Binnenvertriebenen zu decken, unter anderem was angemessene Unterkunft, Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Familienzusammenführung betrifft.
- Es müssen Garantien gegeben werden, um weitere Zwangsumsiedlungen und Deportationen zu verhindern und die sichere, freiwillige und würdige Rückkehr der Vertriebenen im gesamten Gebiet des Gazastreifens zu gewährleisten.

Schutz von Inhaftierten:

- Israel muss jeglichen rechtswidrigen Freiheitsentzug und jegliches erzwungene Verschwindenlassen beendigen.
- Israelische Soldat*innen und Beamt*innen müssen von Folter sowie allen anderen Formen unmenschlicher Behandlung von Inhaftierten absehen.
- Israel muss Änderungen zum Gesetz über ungesetzliche Kombattanten und andere Rechtsvorschriften, die mit dem humanitären Völkerrecht sowie internationalen Menschenrechtsnormen unvereinbar sind, aufheben.

- Israel muss eine externe Kontrolle von und Aufsicht über Inhaftierungen und Haftbedingungen – einschließlich Zugang für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) – gewährleisten und mit zuständigen UN-Gremien zusammenarbeiten.

Vermisste und Tote:

- Die Konfliktparteien müssen alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um den Verbleib von Vermissten zu klären und die Familien über deren Schicksal zu informieren. Zu diesem Zweck muss Israel die Einfuhr von Ausrüstung und Einreise von Personal gestatten, die für die Beseitigung von Trümmern, die Bergung von Leichen und die Durchführung von DNA-Identifizierungen benötigt werden.
- Tote müssen respekt- und würdevoll behandelt werden und die Konfliktparteien Maßnahmen ergreifen, um Leichenschändung zu verhindern. Vorwürfe von Misshandlungen oder rechtswidrigen Tötungen müssen umgehend und wirksam untersucht werden.

Privates und öffentliches Eigentum:

- Israel – sowie alle anderen bewaffneten Akteure, die im Gazastreifen tätig sind, einschließlich der geplanten Internationalen Stabilisierungstruppe (ISF) – müssen von der völkerrechtswidrigen Zerstörung von Eigentum absehen.
- Israel muss für jede bisher begangene rechtswidrige Zerstörung vollständige Wiedergutmachung leisten.
- Palästinenser*innen muss freier und sicherer Zugang zu ihrem Land und Eigentum im gesamten Gebiet des Gazastreifens gewährt werden, vorbehaltlich nur der begrenzten Einschränkungen, die nach dem humanitären Völkerrecht und internationalen Menschenrechtsnormen als rechtmäßig gelten.

Blindgänger:

- Die Konfliktparteien müssen ihren Verpflichtungen zur Erfassung, Kennzeichnung, Warnung vor und Räumung von Blindgängern nachkommen.
- Israel – und andere betroffene Staaten – müssen die Einfuhr von Minenräumausrüstung, gepanzerten Fahrzeugen sowie anderen notwendigen Hilfsgütern und die Einreise von Fachpersonal genehmigen und unterstützen.

Übergangsjustiz, Rechenschaftspflicht und Wiedergutmachung:

- Die Konfliktparteien und die Übergangsbehörden sollten sich zu einem Prozess der Übergangsjustiz verpflichten.
- Israel, die De-facto-Behörden und andere betroffene Staaten müssen schwere Verstöße gegen das Völkerrecht untersuchen und gegebenenfalls strafrechtlich ahnden. Amnestien für internationale Verbrechen und Völkerstraftaten müssen ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- Israel, die palästinensischen Behörden und andere Akteure, die entsprechende Kontrolle in Gaza ausüben, sollten Überwachungs- und Rechenschaftsinstanzen im gesamten

Gebiet des Gazastreifens Zugang gewähren, um Verstöße zu dokumentieren sowie Beweismittel zu sammeln und zu sichern. Diese Beweismittel dürfen – soweit möglich – nicht vernichtet werden und sind den zuständigen, von den Vereinten Nationen beauftragten Stellen und Gremien zu übergeben.

- Israel muss für völkerrechtswidrige Handlungen vollständige Wiedergutmachung leisten und seine Rechtsvorschriften dahingehend ändern, dass Palästinenser*innen wirksamen Zugang zu Rechtsbehelfen erhalten.
- Drittstaaten sollten Israel für (mutmaßliche) Verstöße gegen erga-omnes-Verpflichtungen zur Verantwortung ziehen und deren Beendigung sowie die Erfüllung der Wiedergutmachungspflicht fordern. Des Weiteren müssen Drittstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen, Situationen, die aus schwerwiegenden Verstößen gegen zwingende Normen resultieren, nicht anzuerkennen oder bei deren Aufrechterhaltung Hilfe oder Unterstützung zu leisten, und mit rechtmäßigen Mitteln zusammenzuarbeiten, um solche Verstöße zu beenden, sowie individuelle strafrechtliche Rechenschaftspflicht – unter anderem durch universelle Gerichtsbarkeit – verfolgen.
- Die internationale Gemeinschaft sollte ein Schadensregister einrichten und die Schaffung eines wirksamen Mechanismus für die Rechenschaftspflicht mit einem robusten Untersuchungsmandat in Betracht ziehen, in Ergänzung zu bestehende Gremien, einschließlich Untersuchungskommissionen und des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC).